



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-012.00

Bregenz, am 27.9.1994

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BETRIFF	BESETZENTWURF
ZT	26.09.1994
DATUM:	05. OKT. 1994
VORMITTEL 10.10.94 ORI	

Auskunft:
Dr. Bußjäger
Tel.(05574)511-2064

Dr. B. B. Jäger

Betreff: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU;
Begutachtung, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 10. August 1994, GZ. 671.800/92/V/8/94

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Der vorliegende Entwurf ist aus bundesstaatlicher Sicht unbefriedigend. Teilweise, vor allem hinsichtlich der Informationspflicht des Bundes (Art. 23d Abs. 1), oder der Rechtsfolgen der Säumigkeit eines Landes bei der Umsetzung von Rechtsakten (Art. 23d Abs. 5), bedeutet er für die Länder einen Rückschritt gegenüber der geltenden, 1992 geschaffenen Rechtslage. Es muß daher dringend gefordert werden, zumindest die durch die B-VG-Novelle 1992, BGBl.Nr. 276, bereits geschaffenen Standards der Länderbeteiligung an der europäischen Integration nicht zu unterschreiten. Ebenso sind Einschränkungen der Mitwirkungsbefugnisse der Länder, etwa hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen nach Art. 23c oder bei der Bestellung von Landesvertretern nach Art. 23d Abs. 3, zu beseitigen.

In der derzeit vorliegenden Fassung muß der Entwurf jedenfalls abgelehnt werden.

II. Im einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Art. 23a:

In Abs. 2 ist vorgesehen, daß das Bundesgebiet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkreis bildet.

Die Bildung von Wahlkreisen gewährleistet die Berücksichtigung auch regionaler Interessen im jeweiligen Parlament. Es sollte dadurch Bildung von Wahlkreisen gesichert werden, daß die Zusammensetzung der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments die einzelnen Bundesländer berücksichtigt.

Zu Art. 23c:

Die Länder haben bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen, also dem Organ zur Ländervertretung auf EU-Ebene, gegenüber der Bundesregierung bloße Vorschlagsrechte. Es wäre zu fordern, daß die Bundesregierung an die Vorschläge der Länder gebunden wird.

Zu Art. 23d:

Während der mit der B-VG-Novelle 1992, BGBl.Nr. 276, eingefügte Abs. 4 des Art. 10 die unverzügliche Unterrichtung der Länder über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vorsieht, ist in Abs. 1 des geplanten Art. 23d diese Informationspflicht auf Vorhaben der Europäischen Union eingeschränkt. Die bisher von der Bundesverfassung verwendete Formulierung "im Rahmen" eröffnet einen weiteren Anwendungsbereich als die nunmehr geplante. Insbesondere deckt die geltende Verfassungsrechtslage auch solche Vorhaben ab, die von Österreich aus an die EU herangetragen werden.

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb die Länder in dieser Frage einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Bundesverfassungsrecht hinnehmen sollten.

Im Abs. 3 sollte im Zusammenhang mit der Mitwirkung an der Willensbildung im Rat der Europäischen Gemeinschaften durch den Ländervertreter statt des Begriffes "übertragen" das Wort "betrauen" verwendet werden.

Diese Betrauung eines Ländervertreters mit der Mitwirkung an der Willensbildung im Rat der Europäischen Gemeinschaften wird nach dem Entwurf dem ausschließlichen Ermessen der Bundesregierung anheimgestellt. Entsprechend dem Vorschlag der Landes-

- 3 -

hauptmännerkonferenz vom 24. Mai 1994 sollte, wenn Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union Angelegenheiten betreffen, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, auf einheitliches Verlangen der Länder **zwingend ein Ländervertreter** durch die Bundesregierung mit diesen Aufgaben betraut werden.

Es bleibt im übrigen unklar, welchen Inhalt die "Beteiligung" (Abs. 3 zweiter Satz) der Bundesregierung bei der Tätigkeit des Ländervertreters hat.

Weiters ist eine Verantwortlichkeit des Ländervertreters gemäß Art. 142 B-VG ("staatsrechtliche Anklage") gegenüber der Bundesregierung vorgesehen. Eine solche Regelung muß aus föderalistischen Gründen abgelehnt werden. Sie degradiert den Ländervertreter zu einem Ausführungsorgan der Bundesregierung. Die im Begleitschreiben zum Begutachtungsentwurf zur Diskussion gestellte Zuständigkeit des Bundesrates zur Anklageerhebung würde das Problem entschärfen.

Auch Abs. 5 stellt hinsichtlich der Rechtsfolgen der Säumigkeit eines Landes bei der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union einen Rückschritt hinter geltendes Verfassungsrecht dar:

Während bisher gemäß Art. 16 Abs. 6 B-VG für einen Zuständigkeitsübergang auf den Bund Voraussetzung ist, daß die Säumigkeit des Landes **durch ein Gericht im Rahmen der europäischen Integration** festgestellt worden ist, soll dies in Zukunft nur noch dann der Fall sein, wenn das Land der Verpflichtung zwar rechtzeitig, aber inhaltlich mangelhaft nachgekommen ist. Sofern hingegen ein Land der Verpflichtung überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nachgekommen ist, soll der Bund von dieser Zuständigkeit unter der Voraussetzung Gebrauch machen können, daß **der Verfassungsgerichtshof** gemäß Art. 138b auf Antrag des Bundes den Übergang der Zuständigkeit festgestellt hat.

Folgende Argumente lassen die vorgesehene Regelung als unzweckmäßig und die Beibehaltung des geltenden Verfassungsrechts als geraten erscheinen:

- Die Länder besitzen selbst keine Möglichkeit, die fehlerhafte Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch den Bund zu rügen, obgleich die Rechtsfolgen den Gesamtstaat treffen.
- Da immer weitere Bereiche des Gemeinschaftsrechts unmittelbar anwendbar sind, spielt die Frage der rechtzeitigen Umsetzung eine geringere Rolle. Dies gilt insbeson-

dere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien.

- Nach dem neuen Art. 171 EG-Vertrag kann der EuGH Zwangsgelder verhängen. Aus der bestehenden Art. 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration ergibt sich eine Verpflichtung der Länder, die Kosten einer allfälligen Verurteilung durch den EuGH zu tragen. Daher treffen finanzielle Sanktionen unmittelbar ein säumiges Land, sodaß es nicht vorteilhaft wäre, gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht einzuhalten.
- Eine Unterscheidung zwischen inhaltlich mangelhafter Umsetzung oder einer in wesentlichen Teilen fehlenden Umsetzung wird oft schwierig sein. Insbesondere dann, wenn ein Land der Auffassung ist, daß die bestehende Rechtslage den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entspricht, wird es zu Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten kommen. Sollte der VfGH unter dem Titel der Säumigkeit eines Landes die Übereinstimmung der Landesgesetzgebung mit dem Gemeinschaftsrecht prüfen, würde jedoch in das Jurisdiktionsmonopol des EuGH hinsichtlich der Auslegung des Gemeinschaftsrechts eingegriffen.

Gemäß Abs. 6 des geplanten Art. 23d fällt die Mitwirkung Österreichs in der Europäischen Union in die Zuständigkeit des Bundes.

Da die dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG zustehenden Kompetenzen der "äußeren Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland", eine ausreichende Kompetenzgrundlage für die Tätigkeiten des Bundes im Rahmen der Europäischen Union liefern, stellt sich die Frage, ob hier an eine Verselbständigung der Regelungen über die Außenbeziehungen Österreichs mit der Europäischen Union gedacht ist. Dies wiederum wirft die Frage auf, ob damit die Kompetenzen des Bundespräsidenten oder des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten beschränkt werden sollen.

Zu Art. 23e:

Der Bundesrat hat gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Erstattung von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union. Es würde eine wichtige Aufwertung des Bundesrates darstellen, wenn auch dieses Organ die Bundesregierung bindende Stellungnahmen erstatten könnte. Zumindest müßten aber Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

- 5 -

Zu Art. 117 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird das aktive und passive Wahlrecht der Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei den Wahlen in den Gemeinderat ermöglicht. Allerdings liegen die näheren Einzelheiten dieses Wahlrechtes, die gemäß Art. 8b EG-Vertrag vom Rat vor dem 31. Dezember 1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlamentes festzulegen sind, noch nicht vor. Es ist daher fragwürdig, ob bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein derart unbeschränktes Wahlrecht eingeführt werden soll.

Zu Art. 138b:

Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit Art. 23d Abs. 5. Die dort erhobenen Bedenken gelten daher auch für die hier vorgesehene Regelung.

Zu Art. 142:

Die hier geplanten Regelungen stehen in Zusammenhang mit der staatsrechtlichen Anklage von Ländervertretern (Art. 23d Abs. 3) und sind daher abzulehnen.

Zu den Fragen im Vorblatt:

Zu Z. 3:

Die zur Diskussion gestellte programmatische Erklärung "Österreich ist Mitglied der Europäischen Union" wird als entbehrlich erachtet.

Zu Z. 4:

Die Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf grenznachbarliche Einrichtungen durch Länderstaatsverträge wird begrüßt. Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung würde es sich dabei um eine wichtige Aufwertung der aufgrund der überschießenden Bindung an Zustimmungs- und Mitwirkungskompetenzen von Bundesorganen bisher bedeutungslos gebliebenen Staatsvertragskompetenz der Länder handeln.

- 6 -

Zu Z. 5:

Wenn eine Anklage des Länderratvertreters nach Art. 142 als notwendig erachtet wird, sollte dieses Anklagerecht ausschließlich dem Bundesrat zugestanden werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Herbert Sausgruber, Landesstatthalter

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- e) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- f) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- g) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- h) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandner

F.d.R.d.A.

Siuz